

Besprechung / Comptes rendu

Schweizerische Patentgerichtsbarkeit im Vergleich mit der europäischen Entwicklung

ALEXANDRA GICK-KOMONDY

Schulthess Juristische Medien AG, Zürich 2010, 239 Seiten, CHF 79.–, EUR 57.–,
ISBN 978-3-7255-6029-5

Die Dissertation von ALEXANDRA GICK-KOMONDY fällt in eine Zeit, in welcher die Patentgerichtsbarkeit in Europa und namentlich auch in der Schweiz vor grossen Veränderungen und Herausforderungen steht. Die Arbeit spannt einen weiten Bogen und präsentiert in vier Teilen zunächst die rechtlichen Grundlagen, welche einen Beitrag zur internationalen Harmonisierung der Zivilgerichtsbarkeit im Bereich des Immaterialgüterrechts leisten (Erster Teil), stellt dann die bestehenden nationalen Gerichtssysteme im Patentrecht in der Schweiz sowie in England und Wales, Ungarn, Deutschland und Österreich vor (Zweiter Teil), widmet sich dem Stand der Arbeiten zum europäischen Patentgericht (Dritter Teil) und geht schliesslich auf das neue Bundespatentgericht ein, das voraussichtlich am 1. Januar 2012 seine Tätigkeit aufnehmen wird (Vierter Teil).

Diese Themen sind interessant und hochaktuell. Diese Aktualität bringt es leider mit sich, dass die Halbwertszeit der Gültigkeit von juristischen Publikationen auf diesem Gebiet dramatisch sinkt. Die ersten drei Teile der Arbeit von ALEXANDRA GICK-KOMONDY berücksichtigen den Stand der Gesetzgebung und Rechtsprechung bis November 2008 und vermochten mit der galoppierenden Rechtsentwicklung nicht durchgehend Schritt zu halten. Der vierte Teil der Arbeit wurde vor der Drucklegung noch an die parlamentarische Schlussdebatte zum Bundespatentgerichtsgesetz angepasst. Dieser Zusatzaufwand hat sich gelohnt.

Der erste Teil der Arbeit geht neben verschiedenen Gerichtsstands- und Vollstreckungsabkommen, welche für sämtliche Bereiche des Zivilprozessrechts gelten, insbesondere auf die Bestimmungen des TRIPS-Abkommens ein, welche auf dem Gebiet des Patentrechts als Teilgebiet des Immaterialgüterrechts für eine minimale, nach Auffassung der Autorin allerdings immer noch ungenügende Harmonisierung der Rechtsdurchsetzung sorgen.

Im zweiten Teil widmet sich ALEXANDRA GICK-KOMONDY zuerst der noch geltenden Patentgerichtsbarkeit in der Schweiz. Im Zusammenhang mit der Diskussion der Aktiv- und Passivlegitimation in Patentstreitigkeiten vertritt die Autorin unter anderem die interessante These, dass gegen den ausschliesslichen Lizenznehmer, der gemäss ausdrücklicher gesetzlicher Vorschrift zur Verletzungsklage legitimiert ist, umgekehrt auch widerklageweise auf Feststellung der Nichtigkeit des Patents geklagt werden können sollte. Der Patentinhaber müsste seine Interessen als Nebenintervenient geltend machen. Um in dieser Frage Klarheit zu schaffen, schlägt die Autorin eine entsprechende gesetzliche Regelung vor.

Weiter stellt ALEXANDRA GICK-KOMONDY die in England und Wales seit 1988 parallel bestehende Zuständigkeit in Patentsachen der Chancery Division des High Court und des Patents County Court vor und erläutert, weshalb der als kostengünstige und rasche Alternative zum High Court angepriesene Patents County Court bisher nicht die erhoffte Anzahl Fälle anzog. Der englische Gesetzgeber hat übrigens offenbar das Problem erkannt, implementierte er doch am 1. Oktober 2010 eine Reihe von neuen Verfahrensbestimmungen, welche das Verfahren vor dem Patents County Court insbesondere für Privatpersonen und KMUs einfacher und attraktiver machen sollen.

Die Patentgerichtsbarkeit in Ungarn ist gemäss den Darstellungen von ALEXANDRA GICK-KOMONDY zwischen dem Patentamt (Bestandesklagen) und den Zivilgerichten (Verletzungsklagen) aufgeteilt. Die Zivilrichter, welche über Patentfälle urteilen, müssen nicht nur über eine juristische,

sondern auch über eine höhere technische Ausbildung verfügen. Patentanwälte sind auch vor den Zivilgerichten vollumfänglich vertretungsberechtigt.

Im Abschnitt zur deutschen Rechtspflege in Patentsachen widmet sich ALEXANDRA GICK-KOMONDY insbesondere den Auswirkungen der Trennung von Verletzungs- und Bestandesklagen, welche frühestens beim Bundesgerichtshof bei der gleichen Instanz landen.

Die Arbeit von ALEXANDRA GICK-KOMONDY zeigt, dass noch konsequenter als in Deutschland das Trennungsprinzip in Österreich praktiziert wird, wo auch letztinstanzlich zwei unterschiedliche Behörden über die Gültigkeit eines Patents bzw. über dessen Verletzung entscheiden. Im ersten Fall ist dies der Oberste Patent- und Markensenat, im zweiten Fall der oberste Gerichtshof.

Dem dritten Teil der Arbeit, der sich mit den Konturen der geplanten europäischen Patentgerichtsbarkeit beschäftigt, hätte eine Anpassung an die neuste Rechtsentwicklung, wie sie für den letzten Teil vorgenommen wurde, ebenfalls gut getan. ALEXANDRA GICK-KOMONDY schildert einlässlich die Grundzüge des von einer Arbeitsgruppe der Europäischen Patentorganisation ausgearbeiteten European Patent Litigation Agreement (EPLA). Mittlerweile wurde dem EPLA aber von dem von der EU unter der Bezeichnung European and EU Patents Court (EEUPC) propagierten Gerichtssystem der Rang abgelaufen (wobei dieses System z.T. auf den Grundlagen des EPLA beruht). Zwar konnte auf dem EU-Gipfel vom 10. November 2010 (noch) keine Einigung erzielt werden. Vor allem Spanien und Italien widersetzten sich der geplanten Regelung. Vor diesem Hintergrund strebt die EU-Kommission aber nun eine Umsetzung auf dem Wege der «verstärkten Zusammenarbeit» nach Art. 20 EU-Vertrag an. Hierzu wurde sie von den Regierungen von 12 der 27 Mitgliedstaaten aufgefordert.

Im letzten Teil ihrer Arbeit, welcher dem neuen Bundespatentgericht gewidmet ist, kritisiert ALEXANDRA GICK-KOMONDY insbesondere die Finanzierung des Patentgerichts durch Gebühren des Instituts für Geistiges Eigentum und die gefährdete Unabhängigkeit der nebenamtlichen Patentrichterrinnen und Patentrichter.

Art. 4 PatGG sieht vor, dass sich das Bundespatentgericht aus Gerichtsgebühren sowie aus Beiträgen des Eidgenössischen Instituts für Geistiges Eigentum finanziert, die den jährlich vereinnahmten Patentgebühren entnommen werden sollen. ALEXANDRA GICK-KOMONDY schlägt vor, dass, wenn man für die Finanzierung des Patentgerichts überhaupt auf Patentgebühren zurückgreifen will, aus Gründen der Gewalten- und Instanzenentrennung Art. 4 PatGG wie folgt hätte formuliert werden müssen: Abs. 1: Das Bundesgericht finanziert sich in erster Linie aus den Gerichtsgebühren. Abs. 2: Wenn notwendig, können zur Finanzierung Beiträge aus der Bundeskasse herangezogen werden. Die Bundeskasse zahlt die notwendigen Beiträge aus einem zu diesem Zweck errichteten Fonds, der durch Beiträge des Eidgenössischen Instituts für Geistiges Eigentum aus den erhobenen Patentgebühren gespeist wird. Die Beiträge des Instituts sind jährlich neu festzusetzen.

ALEXANDRA GICK-KOMONDY geht sodann der Problematik nach, dass die nebenamtlichen Richterrinnen und Richter des Bundespatentgerichts einerseits über eine möglichst grosse Erfahrung in Patentprozessen verfügen, aber andererseits ihre Unabhängigkeit wahren müssen. Die Autorin vertritt die Auffassung, dass den Patentrichterrinnen und Patentrichtern zwar kein Verbot auferlegt werden sollte, in anderen als den von ihnen als Richter beurteilten Fällen als Parteivertreter vor dem Patentgericht aufzutreten. Sie begrüsst aber die Lösung von Art. 28 PatGG, wonach nebenamtliche Richterrinnen und Richter in den Ausstand treten müssen bei Verfahren, in denen eine Person derselben Anwalts- oder Patentanwaltskanzlei oder desselben Arbeitgebers eine Partei vertritt.

Insgesamt lobt ALEXANDRA GICK-KOMONDY das neue Bundespatentgericht in der vorgesehenen Form als wichtige und richtige Massnahme. Dieser Auffassung ist beizupflichten.

Simon Holzer, RA Dr. iur., Zürich und Bern